Berufshaftpflichtversicherung
- worauf es ankommt

2019

Eckart Hermann
Versicherungsmakler für Architekten
Berlin

Inhalt

Worum geht es? 3
Risiko 4
Haftung und Verjährung 5
Haftpflichtversicherung - Berufshaftpflichtversicherung 6
Berufshaftpflichtversicherung 6
Versicherung des Bauwerksmangels 7
Verstoß als Schadensfall 7
Klauseln 8
Angehörigenklausel 8
Arbeitsgemeinschaften 8
Asbestklausel 8
Auslandklausel 8
Baukostenklausel 8
Berufsbildklausel 9
Fristen- und Terminklausel 9
Pflichtwidrigkeitsklausel 9
Serienplanung 9
Vertragsarten 10
Durchlaufender Jahresvertrag 10
Prämien, Versicherungssummen, Höchstleistung, Selbstbeteiligung 10
Objektvertrag 11
Ruhevertrag 11
Exzedentenvertrag 11
Rechtsform der Berufsausübung und Art der Berufshaftpflichtversicherung 12
Schaden 13
Kein Versicherungsschutz 14
Eigenabwehr 14
Architektenvertrag und Berufshaftpflichtversicherung 15
Literarturliste 16

Worum geht es?

Sie wissen, dass Sie Fehler machen können. Sie wissen, dass diese Fehler zu Schadenersatzansprüchen führen können. Sie wissen, dass hohe Geldforderungen aufgerufen werden können und Sie in komplizierte rechtliche Auseinandersetzung hineingeraten können.

Diese Forderungen und Auseinandersetzungen können Ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen und Ihre Reputation.

Sie wissen: So geht es nicht:

Undichtes Flachdach, Villa Savoye, Le Corbusier, 1931:

Schon eine Woche nach dem Einzug leckte die Decke über dem Schlafzimmer des Sohnes der Familie, der Junge zog sich schließlich eine Erkältung zu die sich zu einer Lungenentzündung auswuchs und zu einem einjährigen Sanatoriumsaufenthalt führte. Die Probleme bestanden fort und wurden schlimmer.

6 Jahre später schreibt die Bauherrin an Le Corbusier: „es regnet in den Flur, es regnet auf die Treppe, und die Garagenwand ist pitschnass. Schlimmer ist, dass es immer noch in mein Bad regnet. Bei schlechtem Wetter wird es geradezu überschwemmt, da das Wasser selbst durch das Oberlicht hereinströmt".

Der Architekt versprach sich zu kümmern, nutzte aber die Gelegenheit auf die Begeisterung der Fachwelt für seine Entwürfe hinzuweisen und schrieb: „Sie sollten im unteren Flur ein Gästebuch auslegen und alle Ihre Besucher bitten, sich mit Namen und Adresse darin einzutragen. Sie werden sehen wie rasch Sie manch bedeutsames Autogramm gesammelt haben".

Nach: Alain de Botton
„Glück und Architektur, von der Kunst daheim zuhause zu sein" S. Fischer Verlag

Sie möchten dieses Risiko auslagern an einen auf solche Probleme spezialisierten Dienstleister, gegen Zahlung eines kalkulierbaren Entgeltes. Sie wollen sich auch unter solchen schwierigen Umständen ganz Ihrer planerischen und gestalterischen Tätigkeit widmen können.

Dieser Dienstleister ist der Berufs-Haftpflichtversicherer der Ihnen im Rahmen der Versicherungsbedingungen und des individuellen Vertrages Schutz bieten kann.

Sie möchten die Spielregeln kennen lernen nach denen dieser Prozess funktioniert, Sie möchten wissen wie Sie sich umfassend und preisgünstig versichern können.

Dazu soll diese nachfolgende Darstellung dienen.

Risiko

Was ist Ihr Risiko?

Sie können jederzeit plötzlich und unerwartet mit einer Schadenersatzforderung und einem Rechtsstreit konfrontiert zu werden.

Wie geht man mit einem Risiko um?

Risiko mindern: Überlegtes sorgfältiges Arbeiten um Fehler und deren Folgen nach Möglichkeit von vorneherein auszuschließen.

Einführung von verlässlichen Arbeitsstrukturen und Abläufen die Sicherheit bieten.

Das Gehirn in seiner einmaligen Fähigkeit als Ideenproduzenten unterstützen und alle nicht kreativen Dinge in einem sicheren und verlässlichen System außerhalb des eigenen Kopfes verwalten, verfolgen, überwachen.

Oft wird das Gehirn als Datenspeicher, Kalender und Wiedervorlage benutzt – das kann ein verlässliches externes System grundsätzlich besser.

Risiko auslagern: Abgeben des Risikos an eine Versicherung, also einen externen Risikoträger, gegen eine kalkulierbare Prämie.

Risiko akzeptieren: Annehmen von nicht auslagerbaren, nicht versicherbaren Bereichen. Z. B. wirtschaftliches Unternehmerrisiko, Schäden die die Versicherungssumme überschreiten, Schäden die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Schäden die in den Bereich der Selbstbeteiligung fallen.

In diesem Zusammenhang ist es auch interessant Fehler nicht einfach mit „menschlichen Versagen“ abzutun sondern genauer hinzusehen:

Schadenursachen/ Fehlerquellen:

Aufmerksamkeitsdefizit: Übersehen, versehen, überhören, verhören, missverstehen, verrechnen, verschreiben, verwechseln, versprechen.

Gedächtnisdefizit: Vergessen

Informationsdefizit: Falsche Regel wird angewandt in der Meinung es wäre die Richtige.

Ablauforganisation ist mangelhaft: „Wer sagt wem was, wer tut wann was?“

Aufbauorganisation ist mangelhaft: „wer ist wofür verantwortlich?“

Bewusstes Hinwegsetzen über eine Regel: „das haben wir schon immer so gemacht“, „das wird schon gutgehen“, „wir müssen Kosten sparen“. Selbstredend ist hier nicht mit Versicherungsschutz zu rechnen.

Haftung und Verjährung

Jeder muss für das was er tut gerade stehen. Er haftet für sein Tun. Das ist auch gesetzlich geregelt.

Haftung im beruflichen Bereich z.B.

- Für die Erfüllung von Verträgen
- Für Folgen einer mangelhaften Vertragserfüllung
- Für Mitarbeiter und Nachunternehmer
- Gesamtschuldnerisch mit Ausführenden
- Für die Erfüllung von vertraglichen Nebenpflichten, Sachwalterpflichten
- Für Personenschäden und Sachschäden die keine Baumängel sind

Die Haftung ergibt sich aus dem Werkvertragsrecht, aus dem allgemeinen Schuldrecht und aus der gesetzlichen Haftung die grundsätzlich besteht, auch dort wo kein Vertragsverhältnis begründet ist.

Haftung heißt hier: Sie müssen Ihre Verpflichtungen erfüllen und Sie müssen im Falle eines Schadens den Geschädigten so stellen als wäre der Schaden nicht eingetreten.

Damit der Rechtsfriede gewahrt bleibt, ist Haftung jedoch zeitlich begrenzt.

Ansprüche aus Werkvertrag für Leistungen an Gebäuden verjähren 5 Jahre nach der Abnahme.

Nach VOB beträgt die Frist 4 Jahre.

Alle anderen Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährung. Diese beträgt 3 Jahre ab Ende des Jahres in dem Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt wurde.

Höchstfrist jedoch ab Schadeneintritt 10 Jahre sofern kein Personenschaden und 30 Jahre als absolute Höchstfrist für alle Schäden, kommt insbesondere für Personenschäden zur Anwendung, beginnend mit dem schadenauslösenden Ereignis.

Haftpflichtversicherung - Berufshaftpflichtversicherung

Versicherung allgemein ist die „gegenseitige Deckung eines im Einzelnen ungewissen, insgesamt aber schätzbaren Geldbedarfs durch eine Vielzahl gleichartig bedrohter Wirtschaftseinheiten".

Das bedeutet in etwa: Wir wissen es können Schäden auftreten, können statistisch und aus Erfahrung die Schadenkosten herleiten, wissen aber nicht wen es wie im Einzelfall treffen wird und wir betrachten eine Risikogruppe: die Architekten/ Ingenieure. Der Versicherer baut ein System auf in dem er das alles und vor allem die Schadenleistung organisiert.

Dazu werden Spielregeln aufgestellt – die Versicherungsbedingungen - und es wird kalkuliert welcher finanzielle Beitrag von jedem Mitglied zu entrichten ist.

Es ergibt sich daraus eine einerseits feste Struktur, andererseits ergeben sich auch viele Lücken, Dinge die von der Versicherung ausgeschlossen sind, Klauseln.

Versicherung als ein Netz, ein Sieb, ein Lattenzaun. Sie müssen wissen wo feste Struktur ist und wo das System „durchlässig" ist.

Das alles kann sehr unübersichtlich werden. Daher auch „auf der Vorderseite meiner Police bin ich versichert, auf der Rückseite bin ich verunsichert."

Haftpflichtversicherung ist eine Fremdschadenversicherung.

Versichert ist der Schaden den Sie einem anderen zufügen. Im Gegensatz zu einer Büroinhaltsversicherung z.B. wo der Schaden an Ihrem Eigentum versichert ist, z.B. bei Feuer- oder Wasser oder Einbruchschäden.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung versichert Ihre gesetzliche Haftung aus Verstößen und Fehlern im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit.

Ausgeschlossen ist vorsätzliches oder bewusst pflichtwidriges Handeln. Es muss sich um eine Unachtsamkeit, um ein Versehen handeln, um Fahrlässigkeit.

Der Versicherer prüft und untersucht die Berechtigung des Schadenersatzanspruchs in technischer und in rechtlicher Hinsicht.

Er wehrt den Anspruch außergerichtlich und gerichtlich ab, er trägt dafür die Kosten.

Wenn Sie tatsächlich schadenersatzpflichtig sind, übernimmt er die Schadenzahlung.

Die Versicherungsleistung wird nach oben begrenzt durch die Versicherungssummen. Diese teilen sich auf in Personenschäden einerseits und Sach- und Vermögensschäden andererseits.

Vermögensschäden sind Schäden die jemandem an seinem Geldvermögen entstehen, z.B. Mietausfall oder Nachfinanzierungskosten.

Nach unten wird immer eine Selbstbeteiligung an jeder Schadenzahlung vereinbart, diese ist vom Versicherungsnehmer zu tragen.

Versicherung des Bauwerksmangels

Die Berufshaftpflichtversicherung des Architekten versichert Ihr Erfolgsrisiko. Ihr Erfolg ist das mangelfreie, dauerhaft genehmigungsfähige Bauwerk.

Der Schaden an solch einem Bauwerk, verursacht durch einen Fehler Ihrerseits, ist der hauptsächliche Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung.

Nur Sie können solch einen Schaden versichern. Deshalb wird man bei einem Baumangel immer versuchen den Planer mit einzubeziehen.

Hintergrund ist: Haftpflichtversicherung schließt Ansprüche aus der Erfüllung von Verträgen aus. Denn es können Verträge aller Art geschlossen werden wenn sie nicht gegen die guten Sitten verstoßen – das Risiko, dass eine vertragliche Zusage nicht eingehalten werden kann, möchte kein Versicherer übernehmen.

Für den Architekten ist der Bauwerksmangel jedoch nicht eine mangelhafte Vertragserfüllung – das ist die fehlerhafte Planung oder Bauleitung – der Bauwerksmangel ist die Folge seiner mangelhaften Vertragserfüllung und kann deshalb versichert werden.

Im Vergleich mit der ausführenden Firma: hier ist das mangelhafte Bauwerk Gegenstand der Vertragsleistung – kein Versicherungsschutz. Die – versicherte – Folge der mangelhaften Vertragserfüllung ist der Sach- oder Personenschaden der entsteht wenn durch mangelhafte Vertragserfüllung z.B. eine Wand einstürzt.

Es können jedoch auch gegenüber dem Architekten Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden/ Vermögensschäden entstehen, die Folge eines Baumangels sind: z.B. ein Raum ist wegen eines Mangels nicht nutzbar, Mieteinnahmen können nicht realisiert werden.

Verstoß als Schadensfall

Der Umfang des Versicherungsschutzes in der Berufshaftpflichtversicherung ergibt sich immer aus dem Stand der Versicherung zum Zeitpunkt des Verstoßes, dem Zeitpunkt an dem der schadenursächliche Fehler gemacht wurde. Welche Versicherungssumme war vereinbart, welche Selbstbeteiligung galt, welche Tätigkeit war versichert und vor allem: war die Prämie bezahlt?

Da der Planungsfehler und der Schadeneintritt oft zeitlich weit auseinander liegen, führt das immer wieder zu Problemen, z.B. wenn seinerzeit zum Verstoßzeitpunkt ein - wenn auch nur vorübergehender - Prämienrückstand bestand.

Kein Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsvertrag erst begonnen hat, als Teile der Planung schon erfolgt sind. Hier muss in der Praxis eine Rückwärtsdeckung bei Abschluss des Versicherungsvertrages verlangt werden.

Das Verstoßprinzip unterscheidet die Berufshaftpflichtversicherung von anderen Haftpflichtversicherungen, die auf den Schadeneintritt abstellen, so wie auch Sachversicherungen z.B. eine Feuerversicherung – Zeitpunkt des Feuerausbruchs.

Klauseln

Im Rahmen der Versicherungsbedingungen gibt es einige Klauseln die sich von Versicherer zu Versicherer unterscheiden und die den Versicherungsschutz in einer besonderen Art eingrenzen.

Angehörigenklausel

Ansprüche von Personen oder Unternehmen die in engerer Beziehung zum Planer stehen sind oft nicht versichert - wirtschaftliche, rechtliche, verwandtschaftliche oder auf häuslicher Gemeinschaft gegründete Beziehung zum Bauherren - Versicherer befürchten, dass der Planer im Schadenfall zu sehr unter dem Druck steht eine Schadenzahlung zu erreichen und damit das subjektive Schadenrisiko für den Versicherer erhöht. Die Bedingungen der Versicherer sind hier sehr unterschiedlich und müssen individuell betrachtet werden.

Arbeitsgemeinschaften

Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist versichert. Die Klauseln sind jedoch unterschiedlich und sollten deshalb vor Vereinbarung einer Arbeitsgemeinschaft genauer betrachtete werden. Manchmal ist auch der Abschluss einer Objektversicherung sinnvoll.

Asbestklausel

Schäden aufgrund von Asbest sind nur begrenzt versicherbar und versichert. Das hat historische Gründe und liegt weniger in dem von Architektenseite vorhandenen tatsächlichen Risiko.

Auslandklausel

Versicherungsschutz besteht in Deutschland. Darüber hinaus bieten alle Versicherer auch europaweite Deckung an, nur die Definition ist unterschiedlich: geografisches Europa, EU- Europa, dazu Schweiz und Norwegen etc.

Weltweiter Versicherungsschutz wird in unterschiedlichem Umfang geboten, jedoch ohne USA/ Kanada. Soweit in Ländern lokale Pflichtversicherung vorgeschrieben ist, kann der deutsche Versicherer nicht versichern.

Grundsätzlich immer bei Auslandprojekten abklären ob/ wieweit versichert werden kann!

Baukostenklausel

Oft werden Baukosten als Beschaffenheit vereinbart, es wird eine Baukostengarantie oder eine verschuldensunabhängige Haftung für die Einhaltung der Baukosten verlangt. Hierfür kann kein Versicherungsschutz geboten werden.

Die Problematik die sich hier auftut ist sehr umfangreich und wird hier nicht weiter erörtert.

Berufsbildklausel

Da die Architektenhaftpflichtversicherung den Baumangel versichert, setzt sie voraus, dass der Planer tatsächlich nur im Rahmen seines Berufsbildes tätig ist.
Wenn er gleichzeitig Bauherr, Mitbauherr, Bauträger, Generalübernehmer, Bauausführender oder Baustofflieferant ist, ist die Berufshaftpflicht nicht versichert. Auch dann nicht, wenn diese Tätigkeiten von Personen oder Unternehmen ausgeübt werden zu denen er in wirtschaftlich, rechtlicher, verwandtschaftlicher oder durch häusliche Gemeinschaft gegründeter Beziehung steht.

Die Bedingungen der Versicherer sind hier sehr unterschiedlich und müssen individuell betrachtet werden.

Fristen- und Terminklausel

Hier ist klargestellt, dass kein Versicherungsschutz besteht bei der Überschreitung eigener Fristen und Termine. Die Folgen der mangelhaften Überwachung fremder Fristen und Termine ist versichert.

Pflichtwidrigkeitsklausel

Diese Klausel ist die tendenziell für den Planer gefährlichste Klausel. Wer extra etwas falsch macht – pflichtwidrig handelt - kann keinen Versicherungsschutz haben. Das ist nachvollziehbar und wird in der Klausel formuliert. Es soll die Versichertengemeinschaft davor bewahren Schäden zu bezahlen die auf experimenteller Planung beruhen. Allerdings ist die Grenzziehung nicht einfach.

Außerdem ist der Versicherer beweispflichtig, dass der Architekt die Norm kannte und dass er bewusst dagegen verstoßen hat. Diese Beweisführung ist meist juristisch nicht einfach.

Gerade im Bestandsbau können Regeln der Technik nicht immer eingehalten werden.

Die Klausel wird teilweise abgeschwächt durch Bedingungen wie: Versicherungsschutz besteht wenn: der Bauherr schriftlich und begründet hingewiesen wurde, wenn er schriftlich zugestimmt hat, wenn man von seiner Genehmigung hätte ausgehen können oder wenn die Abweichung offensichtlich nicht zu seinem Nachteil geschah.

Der Verstoß gegen Elementarwissen führt jedoch immer zum Verlust des Versicherungsschutzes, hier kann man sich nicht auf ein Versehen berufen. Z.B. bauen ohne Baugenehmigung, Freigabe einer ungeprüften Rechnung oder Abweichen von einer genehmigten Planung.

Schiedsgerichtsklausel

Versicherungsschutz besteht bei vielen Versicherern auch wenn ein Schadensfall über ein vorgeschriebenes Schiedsgericht geklärt wird. Das Schiedsgericht muss jedoch offiziellen Standards entsprechen, SO Bau zum Beispiel. Wichtig: alle anderen Vereinbarungen in einem Architektenvertrag zu Schiedsspruch oder Schlichtung sind nicht versichert. Versicherer befürchten, dass hier zu ihrem Nachteil entschieden wird. Hier muss im konkreten Fall mit dem Versicherer eine Absprache erfolgen, und zwar vor Beginn des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens.

Vertragsarten

Durchlaufender Jahresvertrag

Das ist der übliche Vertrag den ein durchgängig tätiges Büro unterhält. Die Prämie ermittelt sich aus dem Jahreshonorarumsatz und wird alljährlich an diesen angepasst.

Ebenso findet alljährliche eine Risikoabfrage statt um zu klären ob sich die ausgeführte Tätigkeit nach wie vor im versicherten Bereich bewegt oder ob der Einschluss neuer Risiken, andere Änderungen des Vertrages, vereinbart werden müssen.

Der Jahresvertrag verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr wenn er nicht von einer der Parteien fristgemäß gekündigt wird.

Prämien, Versicherungssummen, Höchstleistung, Selbstbeteiligung

Personenschäden werden in der Regel mit 3 Mio. EUR versichert, Sach- und Vermögensschäden mit mindesten 500T EUR, je nach Bedarf wird hier auch erhöht auf 1 Mio. EUR oder mehr. Die Versicherungssummen sind die Höchstleistungen des Versicherers für einen Schaden.

Eine weitere Einschränkung ist die Maximierung, d.h. die Versicherungssummen stehen insgesamt für eine Periode (Versicherungsjahr oder bei Objektversicherungen für die Projektdauer) z.B. dreimal zur Verfügung = Dreifachmaximierung. Damit bietet der Versicherer bei einer Versicherungssumme von z.B. 300T EUR x 4 also 1,2 Mio. EUR Leistung an.

Zu jeder Schadenzahlung wird eine Selbstbeteiligung fällig. Diese beträgt mindestens 2.500,00 EUR. Damit soll verhindert werden, dass der Versicherer Bagatellschäden bezahlen muss und der Versicherungsnehmer soll zum sorgfältigen Arbeiten angehalten werden.

Die Prämien in der Berufshaftpflichtversicherung sind sehr unterschiedlich von Versicherer zu Versicherer.

Jahresvertrag: Beispiele gerundet für ein Architekturbüro:

Personenschäden 3 Mio. EUR, Sach- und Vermögensschäden 500T EUR, Maximierung der Versicherungssummen auf das Dreifache, Selbstbeteiligung je Schaden 2.500,00 EUR.

- Jahreshonorarumsatz 25.000,00 EUR, Jahresprämie zwischen 960,00 EUR – 2.550,00 EUR
- Jahreshonorarumsatz 50.000,00 EUR, Jahresprämie zwischen 1.440,00 EUR – 2.550,00 EUR (Mindestprämie bis 50T)
- Jahreshonorarumsatz 100.000,00 EUR, Jahresprämie zwischen 2.300,00 EUR – 4.800,00 EUR

10% Nachlass bei Abschluss über drei Jahre.
Zu allen Prämien hinzu kommen 19% Versicherungssteuer.

Objektvertrag

Bei nur gelegentlich freischaffender Tätigkeit, wenn sich Arbeitsgemeinschaften bilden, wenn Generalplaneraufträge anstehen oder wenn sehr hohe Versicherungssummen verlangt werden, ist es oft sinnvoll eine Objektversicherung abzuschließen.

Versichert werden nur die Leistungen für das Objekt, die Prämie ermittelt sich aus den Baukosten.

Wichtig ist: der Beginn der Objektversicherung muss zu Beginn der versicherten Tätigkeit liegen, unabhängig davon wann der Vertrag mit dem Bauherren abgeschlossen wird. Siehe oben: Verstoßprinzip. Der Vertrag darf erst enden wenn die letzte Leistung erbracht worden ist, ggf. auch erst nach der Lph 9.

Ruhevertrag

Wenn vorübergehend keine eigenen Leistungen erbracht werden (Elternzeit, Krankheit, Tätigkeit unter Mitversicherung bei Berufskollegen), bieten manche Versicherer die Möglichkeit den Versicherungsvertrag vorübergehend ruhend zu stellen. Das heißt: kein Versicherungsschutz – dieser kann jedoch jederzeit per kurze Nachricht wieder aktiviert werden. Dafür wird eine geringe Jahresprämie erhoben. Vorteil ist, es muss nicht immer ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Exzedentenvertrag

Manchmal ist es sinnvoll auf einen bestehenden Vertrag einen weiteren Vertrag aufzusetzen mit besonderen Konditionen und Versicherungssummen. Diese Vertragsform ist selten.

Baukombi- / Multiriskversicherung

Bei großen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein eine Versicherungsglocke über alle Risiken des Projekts zu setzen. Die Haftpflicht aller Architekten und Ingenieure, alle ausführenden Firmen und des Bauherren und dazu die Bauleistungsversicherung (Sachversicherung bei unvorhergesehenen Bauschäden) wird in einem Vertrag versichert. Damit wird die Schnittstellenproblematik vermieden und die Frage wie und wo einzelne Auftragnehmer versichert sind, stellt sich nicht. Diese Versicherung schließt der Bauherr ab und legt die Prämie auf alle Beteiligten um.

Rechtsform der Berufsausübung und Art der Berufshaftpflichtversicherung

Angestellte und freie Mitarbeiter sind über die Berufshaftpflichtversicherung Ihres Arbeitgebers versichert. Wenn sie gelegentlich nebenbei einen eigenen Auftrag übernehmen empfiehlt sich dafür eine Objektversicherung.

Freischaffende Architekten, die alleine oder als GbR mit Partnern tätig sind, versichern sich über eine durchlaufende Jahresversicherung. Damit sind alle Leistungen versichert die von dem Büro erbracht werden. Egal ob kurze unentgeltliche Beratung oder komplettes Leistungspaket.

Auch als Berufsgesellschaft (z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung) wird über eine durchlaufende Jahresversicherung versichert.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zu Art und Umfang der Versicherung. Berlin ABKB § 19 und Berufsordnung § 5. Die am Markt heute üblichen Mindestversicherungssummen von 3 Mio. EUR für Personenschäden und 500T EUR für Sach- und Vermögensschäden, dreifach maximiert reichen in Berlin aus wenn die Berufsgesellschaft maximal 6 Partner hat. In anderen Bundesländern gelten andere Regelungen.

Wer als Subunternehmer für andere Büros tätig ist, muss eine eigene durchlaufende Versicherung unterhalten.

Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist über eine durchlaufende Jahresversicherung versichert, jedoch mit teilweise unterschiedlichen Klauseln und dem Risiko, dass im Schadensfall Auseinandersetzungen entstehen wer welchen Anteil an dem Schaden zu übernehmen hat. Um hier vorzubeugen ist es sinnvoll den Abschluss einer Objektversicherung zu prüfen wenn ein Arge-Projekt ansteht.

Größere Generalplanungsaufträge werden über eine Objektversicherung versichert. Damit vermeidet man auch hier die Schuldigensuche in einem Schadenfall und es besteht für alle Planungsleistungen Versicherungsschutz, unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen einer ausreichenden Versicherung der an dem Projekt teilnehmenden Büros.

Schaden

Die Meldung eines Schadens an den Versicherer ist die Bewährungsprobe für den Versicherungsschutz.

Sie haben (angeblich) einen Fehler gemacht. Dieser Fehler führt zu einem (möglicherweisen) Personen-, Sach-, Vermögensschaden. Man verlangt von Ihnen Ersatz des Schadens.

Wann müssen Sie einen Schaden melden?

Unverzüglich nach dem Sie Kenntnis erlangt haben von dem Schadeneintritt, spätestens nach Kenntnis von der Erhebung eines Schadenersatzanspruches, immer unverzüglich bei Eingang eines behördlich/ gerichtlichen Schreibens z.B. Klage, Mahnverfahren, Streitverkündung, gerichtliches Beweissicherungsverfahren, Ermittlungsverfahren, Strafbefehl, einstweilige Verfügung.

Sie melden den Schaden an den Versicherer. Wenn eine entsprechende Beauftragung vorliegt auch über Ihren Versicherungsmakler.

Folgende Unterlagen / Informationen reichen Sie ein:

- Persönliche Schilderung und Stellungnahme zum Sachverhalt: Was ist geschehen? Wann fand der Verstoß statt, wann wurde der Fehler gemacht der tatsächlich / angeblich den Schaden verursacht hat? was belastet Sie? Was entlastet Sie? Was ist aus Ihrer Sicht ratsam zu tun?

- Architektenvertrag

- Leistungs- und Bautenstand

- Stand der Honorarzahlung

- Liste der an dem Schaden beteiligten weiteren Planer und Ausführenden

- Aktuelle Unterlagen/ Schriftwechsel zu dem Schaden

- Unterlagen/ Pläne zum seinerzeitigen Verstoß / behaupteten Verstoß

Behördliche/ gerichtliche Schreiben leiten Sie umgehend weiter, vor Zusammenstellung der vorliegend beschriebenen Unterlagen, denn hier kann unter Umständen sehr kurzfristiges Handeln / Anwaltsbeauftragung erforderlich sein.

Dann sollten Sie die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch den Versicherer sehr engmaschig verfolgen. Die Sachbearbeiter bei den Versicherungsgesellschaften sind oft überlastet und Ihr Vorgang ist einer von vielen. Deshalb lohnt es sich hier im eigenen Interesse immer am Ball zu bleiben. Auch um den Schadensvorgang möglichst schnell abzuschließen und die Schadenzahlung bzw. die anfänglich vom Versicherer für die Schadenzahlung gebildete Rückstellung gering zu halten und möglichst bald auch wieder aufzulösen.

Hintergrund: Versicherer überprüfen in regelmäßigen Abständen den Verlauf der Versicherungsverträge, das Verhältnis Schadenzahlung zu Prämienzahlung. Wenn hier ein

aus Sicht des Versicherers zu großes Missverhältnis entsteht (betrachtet werden Schadenmeldefrequenz, Schadenzahlungen, Rückstellungen), dann verlangt der Versicherer mit Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode mehr Prämie oder erhöht die Selbstbeteiligung. Diese Möglichkeit besteht, da der Versicherungsvertrag sich zwar automatisch von Jahr zu Jahr verlängert, beide Seiten jedoch das Recht haben den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen und neu zu verhandeln.

Kein Versicherungsschutz

im Rahmen des Themas Schaden tritt immer die Frage auf: Wann bin ich denn nicht versichert? Das hängt sehr von dem Einzelfall und von den jeweiligen Versicherungsbedingungen ab. Grundsätzlich gelten leiten sich aber viele Fälle aus den oben aufgeführten Klauseln ab.

Vorsicht ist geboten bei z.B.:

- Vorwurf von bewusst pflichtwidrigem Verhalten
- Nichteinhaltung eigener Fristen und Termine
- Anspruch wegen Kostenüberschreitung nur weil eine vereinbarte Baukostenobergrenze überschritten wurde
- Überschreiten des Berufsbildes, z.B. unerlaubte Rechtsberatung
- Planung und baugewerbliche Tätigkeit am selben Objekt
- Ansprüche von mit dem Planer „verbundenen“ Personen/ Unternehmen
- Zum Zeitpunkt des Verstoßes/ Fehlers der schadenursächlich ist / sein soll/ nicht bezahlte Versicherungsprämie

Um auch in solchen Problemfällen seine Interessen gegenüber dem Versicherer zu wahren und ggf. doch eine (eingeschränkte/ kulanzbasierte) Versicherungsleistung zu erhalten, ist oft die Unterstützung durch einen erfahrenen Versicherungsmakler/ Berater/ Anwalt sinnvoll, schon im Vorfeld der Schadenmeldung.

Eigenabwehr

in manchen Fällen, wenn dem Planer ganz klar ist, dass er nicht für den Schaden verantwortlich ist und ihn keinerlei Verschulden trifft, kann er auch ohne den Versicherer einzubinden erst einmal dem Anspruchsteller gegen über klarstellen, dass er seine Leistung vollständig, vertragsgemäß, mangelfrei und termingerecht erbracht hat. Es bleibt dann abzuwarten wie die Gegenseite reagiert.

Architektenvertrag und Berufshaftpflichtversicherung

In Architektenverträgen werden oft Vereinbarungen getroffen, die von der Berufshaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind.

- Auftragnehmer ist nicht der Versicherungsnehmer.
- Auftraggeber ist mit dem Versicherungsnehmer wirtschaftlich/ rechtlich/ verwandtschaftlich/ durch häusliche Gemeinschaft verbunden.
- Nicht versicherbare Kostenklausel wird vereinbart.
- Gesetzliche Verjährungsfristen werden verlängert.
- Konfliktlösungsklauseln werden vereinbart die eine Schadenregulierung jenseits von Gesetz und Zivilprozessordnung vorsehen.
- Allgemeine Abtretungsvereinbarungen werden getroffen.
- Versicherungssumme und Maximierung/ Höchstleistung der Versicherungssummen werden vereinbart die aktuell nicht vorhanden sind oder die versicherungstechnisch gar nicht dargestellt werden können.

Zeitschiene, Verhältnis Versicherungsvertrag / Architektenvertrag

Versicherungsschutz muss immer, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses beginnen mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Tätigwerdens für das Bauprojekt, das heißt der Versicherungsschutz muss ggf. auch rückwirkend vereinbart werden. Hier ist Vorsicht geboten und frühzeitiges Handeln, denn Versicherer bieten solche Rückwärtsdeckung nur eingeschränkt an.

ENDE

Literarturliste

Schmalzl/ Krause Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und des Bauunternehmers, C.H. Beck Verlag, München 2006, 2. Auflage. ISBN 34 06 49 68 65

Michael Garbes, Die Haftpflichtversicherung der Architekten/ Ingenieure, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2011, ISBN 978-3-89952-639-4
4. Auflage.

Sigurd Littbarski, Haftungs- und Versicherungsrecht im Bauwesen, Werner Verlag Düsseldorf, 1986, ISBN 3-8041-2553-0

Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft,
Nr. 19 Schriftenreihe der AHO 2004, ISBN 3-89817-436-0

Frank Meier, Bauversicherungsrecht, Beck Verlag, München, 2008 ISBN 9783406581052

Peter Sohn, Architektenhaftung
Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe, 1. Auflage 2013
ISBN 978-389952-750-6

Berufs-Haftpflicht, Erläuterungen für Architekten und Ingenieure
VHV Versicherungen 2016

Martin Preußner, Architektenrecht, Beck Verlag, München 2017, 2. Auflage